

Der Text dieser Studien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Universität Erlangen-Nürnberg - LAPO - Vom 23. Februar 2009

geändert durch Satzung vom
1. Dezember 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

Anlagen 1 – 4	2
I. Allgemeiner Teil.....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Prüfungen und Regelstudienzeiten.....	2
§ 3 Fächerkombinationen.....	2
§ 4 ECTS-Punkte	2
§ 5 Modularisierung	3
§ 6 Lehr- und Lernformen	3
§ 7 Prüfungsformen	4
§ 8 Prüfungsfristen, Fristversäumnis.....	4
§ 9 Prüfungsausschuss.....	5
§ 10 Bekanntgabe der Prüfungsart, Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt	6
§ 11 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	6
§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	6
§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	7
§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren	8
§ 15 Schriftliche Prüfung.....	8
§ 16 Mündliche Prüfung	9
§ 17 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote	9
§ 18 Ungültigkeit der Prüfung.....	11
§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten	11
§ 20 Transcript of Records.....	11
§ 21 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung	12
§ 22 Nachteilsausgleich	12
§ 23 Studienberatung	12
II. Besonderer Teil	13
1. Allgemeine Bestimmungen.....	13
§ 24 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen.....	13
§ 25 Grundlagen- und Orientierungsprüfung	13
§ 26 Schriftliche Hausarbeit.....	13
§ 27 Wiederholung von Prüfungen.....	14
2. Besondere fachliche Bestimmungen	14
§ 28 Erziehungswissenschaftliches Studium.....	14
§ 29 Praktika.....	14
§ 30 Fachstudium	15

3.	Erwerb des Bachelorgrades	15
§ 31	Erwerb des Bachelorgrades	15
III.	Teil: Schlussvorschriften	17
§ 32	In-Kraft-Treten	17
Bereich 23		
	SU 1 + 2.....	24
	Ges.	24
	SSE 1 + 2.....	24

Anlagen 1 – 4

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen (Modulprüfungen) in den Studiengängen mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg; sie ergänzt die Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I). ²Zugleich legt sie die Voraussetzungen für den Erwerb eines Bachelorgrades aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der im universitären Lehramtsstudium abzulegenden Modulprüfungen fest. ³Diese Studien- und Prüfungsordnung wird ergänzt durch die jeweiligen Fachstudien- und -Prüfungsordnungen.

§ 2 Prüfungen und Regelstudienzeiten

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu absolvieren. ²Die Fachstudien- und Prüfungsordnungen regeln, welche Teilstudiengänge in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gleich sind. ³Das weitere Studium umfasst die Prüfungen in den Modulen bis zum Ende der Regelstudienzeit sowie ein gegebenenfalls vorgesehene pädagogisch-didaktisches Praktikum beziehungsweise studienbegleitende fachdidaktische Schulpraktika. ⁴Die Zahl der für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen ECTS-Punkte beträgt für das Lehramt an Gymnasien 270 ECTS-Punkte, für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen 210 ECTS-Punkte.

⁵Das Studium ist so strukturiert, dass nach dem sechsten Semester ein Bachelorgrad erworben werden kann, wenn die entsprechenden Vorgaben des Besonderen Teils und der jeweiligen Fachstudien- und Prüfungsordnung erfüllt sind.

(2) Die Regelstudienzeit im Lehramtsstudium im Studiengang nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 beträgt neun und in den Studiengängen nach Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 sieben Semester.

(3) ¹Das Studium kann jeweils nur zum Wintersemester begonnen werden. ²Die Fachprüfungsordnungen können regeln, dass in einzelnen Teilstudiengängen auch ein Studienbeginn im Sommersemester möglich ist.

§ 3 Fächerkombinationen

An der Universität Erlangen-Nürnberg wird das Lehramtsstudium in den in **Anlage 1** genannten Fächerkombinationen bzw. Fächern angeboten.

§ 4 ECTS-Punkte

(1) ¹Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Das Studiensemester ist mit 30 ECTS-Punkten veranschlagt. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitslast von 30 Stunden.

(2) ¹ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. ²Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 5 Modularisierung

(1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. ²Ein Modul ist eine zeitlich abgerundete und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) ¹Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. ²Diese Prüfung kann in einer Prüfungsleistung, in einer aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzten Prüfungsleistung, in einer Studienleistung oder in mehreren Studienleistungen oder in einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen bestehen. ³ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben, die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Prüfung festgestellt wird. ⁴Studienbegleitende Prüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden.

(3) ¹**Prüfungsleistungen** und **Studienleistungen** messen den Erfolg der Studierenden. ²Sie können schriftlich, mündlich oder in anderer Form erfolgen. ³Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. ⁴Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung des Bestehens oder Nicht-Bestehens beschränken.

(4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Absatz 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im einschlägigen Studiengang an der Universität Erlangen-Nürnberg voraus.

§ 6 Lehr- und Lernformen

(1) ¹Ein Proseminar und vergleichbare Übungen dienen der Einführung der Studierenden in die Inhalte und Methoden. ²Anhand ausgewählter Literatur werden Zugänge zu bestimmten Themen und Themengebieten des Faches erschlossen. ³Es wird geübt, vorgegebene, begrenzte Themen in einer vorgegebenen Zeit und unter Verwendung relevanter Quellen zu untersuchen und sie in geeigneter Form zu präsentieren.

(2) ¹Seminare dienen der Einführung und dem Überblick über die jeweilige Thematik oder der Vertiefung und Diskussion ausgewählter Aspekte. Anhand ausgewählter oder selbsttätig zu findender Literatur werden Zugänge zu bestimmten Themen und Themengebieten des Faches erschlossen. ²Es wird geübt, vorgegebene Themen in einer begrenzten Zeit zu untersuchen und die Ergebnisse in geeigneter Form darzustellen.

(3) ¹Hauptseminare dienen der vertieften Vorstellung und Diskussion zentraler Themen und Problemstellungen in systematischer wie historischer Hinsicht. ²Diese werden von den Studierenden durch Anwendung erworbener Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit anhand ausgewählter, eigenständig bearbeiteter Literatur erschlossen.

(4) In einer Vorlesung steht die Präsentation des jeweiligen Stoffs durch den Dozenten im Mittelpunkt.

(5) In Kolloquien wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, Konzepte für eigenständige wissenschaftliche Arbeiten zu präsentieren und zu diskutieren.

(6) ¹Eine Übung (Tutorium) zu einem Seminar oder einer Vorlesung unter Leitung eines fortgeschrittenen Studenten/ einer fortgeschrittenen Studentin wiederholt und vertieft den behandelten Stoff und unterstützt die Studierenden hinsichtlich der Aneignung neuer Fertigkeiten. ²Vom Leiter der Lehrveranstaltung kann festgelegt werden, ob das Bestehen von Prüfungen (Kurzeassays, Klausuren oder sonstige Übungsaufgaben) in der Übung eine (in der Regel in der Notengebung unberücksichtigt bleibende) Teilleistung der Prüfung in der Hauptveranstaltung darstellt.

(7) Die **Fachstudien- und Prüfungsordnungen** können weitere Lehr- und Lernformen vorsehen.

§ 7 Prüfungsformen

Im Lehramtsstudiengang werden insbesondere folgende Prüfungsformen der Fachmodule anerkannt:

1. Vorträge (Referate)
2. Hausarbeiten
3. Kurzeassays
4. Protokolle
5. Exzerpte
6. Mündliche Prüfungen und Kolloquien
7. Mitarbeit in Arbeitsgruppen
8. Klausuren
9. schriftliche Hausarbeit
10. multiple choice-Prüfungen

§ 8 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass im Lehramtsstudium

1. am Ende des zweiten Semesters 40 ECTS-Punkte (Grundlagen- und Orientierungsprüfung),
2. am Ende der jeweiligen Regelstudienzeit die in § 2 Abs. 1 Satz 4 genannten ECTS-Punkte

entsprechend den Vorschriften des Besonderen Teils und der jeweiligen Fachstudien- und Prüfungsordnung erworben sind (Regeltermine).

(2) ¹Eine Überschreitung des Regeltermins nach Absatz 1 Nr. 1 um ein Semester (Überschreitungsfrist) ist zulässig. ²Die jeweilige Prüfung der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 1 erworben wurde, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten. ³Eine Überschreitung der Regeltermine nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 ist nur im Rahmen der Fristen nach § 31 Abs. 2 LPO I zulässig.

(3) Die Frist nach dem Absatz 1 Nr. 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

(4) ¹Die Gründe für eine Fristüberschreitung nach Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz und die Gründe nach Abs. 3 müssen dem Prüfungsamt der Universität Erlangen-Nürnberg unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits

vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden angerechnet. ³Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, wovon vier Mitglieder der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie und zwei Mitglieder der Naturwissenschaftlichen Fakultät angehören. ²Die Mitglieder werden vom jeweiligen Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. ³Wählbar sind alle den in Satz 2 genannten Fakultäten angehörenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, die nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüfungsverordnung sowie der Lehramtsprüfungsordnung I in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigt und hauptberuflich in einem Lehramtsstudiengang tätig sind. ⁴Der Prüfungsausschuss bestimmt ein Mitglied für drei Jahre zu der oder dem Vorsitzenden und regelt die Vertretung. ⁵Die oder der Vorsitzende kann ihr oder ihm oder dem Prüfungsausschuss obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren im Benehmen mit dem Prüfungsamt, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er trifft, mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung als Aufgabe der Prüfenden, alle anfallenden Entscheidungen, soweit sie nicht an das Prüfungsamt delegiert sind. ⁴Der Prüfungsausschuss überprüft auf Antrag delegierte Entscheidungen sowie die Bewertungen von Prüfungen auf ihre Rechtmäßigkeit. ⁵Er berichtet regelmäßig den Fakultätsräten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, auch unter geschlechtsspezifischen Aspekten, und gibt gegebenenfalls Anregungen zu Änderungen der Prüfungsordnung; vor einer Änderung ist er zu hören. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) ¹Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(5) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide öffentlich durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben werden. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt die Rektorin oder der Rektor, in fachlich-

prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 10 Bekanntgabe der Prüfungsart, Prüfungstermine und der Prüfenden, Anmeldung, Rücktritt

(1) ¹Spätestens eine Woche vor Vorlesungsbeginn jedes Semesters werden Art und Umfang der Prüfungen sowie die Anmeldetermine und Anmeldeformalitäten ortsüblich bekannt gemacht. ²Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.

(2) ¹Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. ²Die Teilnahme an der Prüfung kann von der regelmäßigen Teilnahme an der Lehrveranstaltung abhängig gemacht werden.

(3) ¹Unbeschadet der Fristen nach §§ 8, 27 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der Prüfenden oder dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag. ²Die Prüfenden können davon abweichend auch kürzere Rücktrittsfristen festlegen. ³Die Folgen eines verspäteten oder unwirksamen Rücktritts richten sich nach § 13 Abs. 1.

§ 11 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Gutachterinnen oder Gutachter. ²Zu Prüfenden, Gutachterinnen und Gutachtern können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. ³Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. ⁴Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt ihre oder seine Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(2) ¹Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. ²Die Beisitzerin oder der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin oder hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(3) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(4) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in denselben Fächern eines Lehramtsstudiengangs an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden in der Regel angerechnet, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig.

(2) ¹Studienzeiten, Module, Studienleistungen, Zwischen- und Diplomvorprüfungen und andere Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an dieser oder einer anderen in- oder ausländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule werden angerechnet bzw. anerkannt, außer wenn sie nicht gleichwertig sind. ²In begründeten

Ausnahmefällen können andere Leistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeit, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums nach dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁵Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Modulen, Prüfungs- und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁶Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(3) Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt, es sei denn, sie sind nicht gleichwertig; entsprechendes gilt für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.

(4) ¹Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Module, Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen. ²Sie können maximal 70 v.H. des für das jeweilige Fach geforderten Studienvolumens ausmachen.

(5) ¹Auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen und berufspraktische Tätigkeiten werden einschlägige Berufs- oder Schulausbildungen angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. ²Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden angerechnet, soweit sie von Inhalt und Niveau den Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Prüfungsordnung gleichwertig sind. ³Der Anteil der anrechenbaren Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben worden sind, darf maximal 50 v.H. des vorgeschriebenen Hochschulstudiums betragen.

(6) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung, wenn die Noten der anzurechnenden bzw. anzuerkennenden Leistungsnachweise in Noten nach dieser Prüfungsordnung umgerechnet werden können; andernfalls erfolgt keine Anrechnung. ³Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder des Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich. ⁴Die Anrechnung von Studienzeiten, Modulen, Studien- und Prüfungsleistungen, die den Anforderungen von Satz 2, Halbsatz 2 entsprechen und in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studierende oder der Studierende von einem Prüfungstermin nach dem Ablauf der Rücktrittsfrist ohne triftige Gründe zurücktritt; § 8 Abs. 3 bleibt unberührt. ²Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe nach Satz 1 müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

(2) ¹Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder dem oder der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für Studienleistungen entsprechend.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 14 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15 Schriftliche Prüfung

(1) In der schriftlichen Prüfung (Klausur, Haus- oder Seminararbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) ¹Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von einer Prüfenden oder einem Prüfenden bewertet. ²Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie einer zweiten Prüfenden oder einem zweiten Prüfenden zur Bewertung vorzulegen; die Prüfungsnote wird in diesem Fall gemäß § 17 Abs. 1 Sätze 5 und 6 berechnet. ³Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(3) ¹Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Multiple-Choice-Prüfungen). ²Die oder der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält. ³Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen oder Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 3 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines zu Prüfenden auswirken. ⁹Klausuren nach Satz 1 dauern in der Regel 60 Minuten.

(4) ¹Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (1 aus n) bestehen, gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten.

(5) ¹Für Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (x aus n) bestehen, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass statt der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortalternativen (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung mit den vorgesehenen Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁴Dabei wird für jede Übereinstimmung zwischen vorgesehener Antwort und tatsächlicher Antwort ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Besteht keine Übereinstimmung zwischen vorgesehener und tatsächlicher Antwort, wird ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. ⁶Die Grundwertung darf null Punkte nicht unterschreiten. ⁷Die Rohpunkte entsprechen dabei der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ⁸Die insgesamt erreichbare Höchstleistung entspricht der Summe der Bewertungszahlen multipliziert mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Sätze 1 bis 9 nur für diesen Teil.

(7) Für die Benotung gilt § 18 Abs. 2.

§ 16 Mündliche Prüfung

(1) ¹In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. ²Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, die oder der von der Prüfenden oder dem Prüfenden bestellt wird.

(2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Studierenden oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich. ⁴Das Protokoll ist bei den Prüfungsakten mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

§ 17 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine benotete Prüfung (§ 5 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. ³Das Bewertungsverfahren soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten. ⁴Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich besonderer Regelungen in der Fachstudien- und Prüfungsordnung bestanden, wenn sämtliche Teilleistungen (§ 5 Abs. 2 Satz 2) bestanden sind. ⁵Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten, so ergibt sich die Note aus dem Mittel der Einzelnoten. ⁶Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) ¹Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten: ²Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 15 Abs. 4 Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält die Note

1,0 ("sehr gut"), wenn mindestens 75 Prozent,

2,0 ("gut"), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

3,0 ("befriedigend"), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

4,0 ("ausreichend"), wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. ³Die Noten können entsprechend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0.

(3) Die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Module sowie die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

über 4,0 = nicht ausreichend

(4) ¹Soweit die Fachstudien- und Prüfungsordnungen nichts anderes festlegen, werden die Modulnoten aus dem mit dem ECTS-Punkte-Gewicht der zugehörigen Lehrveranstaltung gewichteten Durchschnitt der einzelnen Teilprüfungsnoten errechnet.

²Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. ³Wird in einem Modul nur eine benotete Prüfung abgehalten, bildet sie die Modulnote. ⁴Bei nicht benoteten Studienleistungen beschränkt sich die Bewertung des Moduls auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(5) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die gemäß der Fachstudien- und Prüfungsordnung in den ersten beiden Semestern abzuschließenden Module bestanden sind. ²Die Gesamtnote errechnet sich, wenn in der jeweiligen Fachstudien- und Prüfungsordnung nichts anderes festgelegt ist, aus dem Durchschnitt der mit ihren ECTS-Punkten gewichteten Module. ³Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(6) ¹Die Fachnoten nach § 3 LPO I errechnen sich, wenn in der jeweiligen Fachstudien- und Prüfungsordnung nichts anderes festgelegt ist, aus den mit dem Gewicht

der ECTS-Punkte ihres Moduls gewichteten Modulnoten. ²Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(7) Die Fachstudien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass Kompensationsmöglichkeiten für mit der Note 4,3 nicht bestandene Teilprüfungen oder Studienleistungen vorgesehen werden.

(8) Die Notenberechnung für die Erste Lehramtsprüfung bestimmt sich nach § 3 LPO I.

§ 18 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde nach §§ 20, 31 Abs. 6 (Urkunde) bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des einzelnen Prüfungsverfahrens erhält die Studierende oder der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem zuständigen Prüfungsamt zu stellen. ²Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, diese Frist einzuhalten, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend beantragen. ³Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Transcript of Records

¹Über die erfolgreich abgeschlossenen studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen für die Erste Lehramtsprüfung wird eine Bescheinigung in Form eines Transcript of Records sowie ein Diploma Supplement erteilt. ²Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf. ³Das Diploma Supplement enthält weitere Angaben zur Qualifikation der Absolventin oder des Absolventen. ⁴Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. ⁵Der Prüfungsausschuss legt die Gestaltung des Diploma Supplements fest. ⁶Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 21 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer einen Studiengang endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten ergeben.

§ 22 Nachteilsausgleich

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Entsprechende, ihrer Situation angemessene Maßnahmen sind hinsichtlich Schwangerer zu treffen, wenn die betroffenen Studierenden bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin einen entsprechenden Antrag stellen und eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden.

(3) ¹Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses getroffen. ²Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 23 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Universität Erlangen-Nürnberg (Informations- und Beratungszentrum) berät in allgemeinen Studienangelegenheiten; sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn,
- bei geplantem Wechsel des Studienfaches und
- im Falle der beabsichtigten Aufgabe des Studiums.

(2) ¹Die Studienfachberatung wird in der Verantwortung der Institute der am Bachelorstudium beteiligten Fakultäten durchgeführt. ²Für die Studienanfängerinnen und Studienanfänger werden Einführungsveranstaltungen abgehalten. ³Die Studienfachberatung soll insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- bei Aufnahme des Studiums,
- spätestens nach dem Abschluss der Orientierungsphase nach dem ersten Studienjahr
- in Fragen der Studienplanung, insbesondere in Fächern, bei denen der Studienplan flexibel ist,
- für den Fall, dass fachspezifische Erfordernisse bestehen (z. B. Lateinkenntnisse),
- nach nicht erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen, die Voraussetzung für den Besuch weiterer Lehrveranstaltungen oder von Prüfungen sind,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- vor der Wahl von Schwerpunkten und Fächern und
- im Fall eines Studienfach-, Studiengang- oder Hochschulwechsels.

II. Besonderer Teil

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 24 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen

¹Wer im Lehramtsstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zu den in diesem Studiengang vorgesehenen Modulprüfungen, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. ²Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. Nachweise über in der Fachstudien- und Prüfungsordnung vorgeschriebene Voraussetzungen nicht vorliegen
2. eine Eignungsprüfung, soweit nach der LPO I vorgeschrieben, nicht vorliegt
3. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt
4. die Studierende oder der Studierende im jeweiligen Lehramtsstudium in dem gewählten Fach den Prüfungsanspruch verloren hat
5. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

§ 25 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) In der **Grundlagen- und Orientierungsprüfung** sollen die Studierenden zeigen, dass sie

- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Fächern gewachsen sind,
- insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) ¹Zum Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind bis zum Ende des zweiten Semesters Prüfungen der gewählten Fächer im Umfang von insgesamt 40 ECTS-Punkten gemäß den fachlichen Vorgaben erfolgreich abzulegen. ²Dabei muss aus jedem der gewählten Fächer mindestens ein Modul bestanden sein.

(3) Im Lehramt an Gymnasien können pro vertieft studiertem Fach bis zu 20 ECTS-Punkte festgelegt werden, die in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung nachzuweisen sind.

(4) Im Lehramt an Realschulen entfallen auf das erste und zweite Fach sowie auf die Erziehungswissenschaften oder Fachdidaktiken mindestens je ein Modul.

(5) Im Lehramt an Grund- und Hauptschulen entfallen mindestens je ein Modul auf die Fachwissenschaft, die Didaktiken der Fächergruppe oder Didaktik des Unterrichtsfachs und die Erziehungswissenschaften.

(6) Näheres regeln die Fachstudien- und Prüfungsordnungen.

§ 26 Schriftliche Hausarbeit

(1) ¹Die Schriftliche Hausarbeit nach § 29 LPO I soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Die Arbeit wird mit 10 ECTS-Punkten bewertet, soweit die jeweilige Fachprüfungsordnung keine im Rahmen der § 22 Abs. 2 Satz 1 HS 2, 29 Abs. 11 LPO I abweichende ECTS-Punkt-Zahl festlegt.

(2) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit soll drei Monate nicht überschreiten; das Thema ist so zu stellen, dass es innerhalb der Frist bearbeitet werden kann.

§ 27 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Sobald die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden ist, können nicht bestandene Prüfungen bis zu zwei Mal wiederholt werden; die Wiederholung ist auf die nicht bestandenen Prüfungen beschränkt. ²Die Wiederholung bestandener Prüfungen ist ausgeschlossen. ³Die Prüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung können nur einmal wiederholt werden. ⁴Die Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Termin, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses, abgelegt werden. ⁵Sie sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium gewährleistet ist. ⁶Soweit eine Wiederholung in der Frist des Satz 4 nicht angeboten wird, wird ein anderes Modul angegeben, in dem die Wiederholung ersatzweise stattfindet.

(2) ¹Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen; erfolgt die Beurlaubung aufgrund eines Auslandssemesters, kann der Prüfungsausschuss im Einverständnis mit dem Prüfer eine Ausnahme vorsehen. ²Die Studierenden gelten bei Nichtbestehen einer Prüfung zum nächsten Wiederholungsversuch als angemeldet. ³Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der Studierenden oder dem Studierenden nicht wegen besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt; ein Rücktritt nach § 10 Abs. 3 ist nicht zulässig. ⁴Die Regeln über Mutterschutz und Erziehungsurlaub (§ 8 Abs. 2) finden entsprechende Anwendung.

(3) ¹Die freiwillige Wiederholung eines bestandenen Leistungsnachweises desselben Moduls ist nicht zulässig. ²Im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 8 bzw. LPO I können jedoch zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen oder statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module besucht und abgeschlossen werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden angerechnet. ³Besteht die Studierende oder der Studierende zusätzliche Module, legt sie oder er selbst fest, welche der Leistungen in die Notenberechnung eingebracht werden soll. ⁴Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens vier Wochen vor Erteilung des Abschlusszeugnisses zu erklären. ⁵Die Auswahl wird damit bindend. ⁶Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt von den einem Semester zugeordneten erbrachten Leistungen die bessere an. ⁷Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein; sie werden aber im Transcript of Records ausgewiesen.

2. Besondere fachliche Bestimmungen

§ 28 Erziehungswissenschaftliches Studium

¹Im Fach Erziehungswissenschaften sind als Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung in allen Lehramtsstudiengängen 35 ECTS-Punkte nachzuweisen. ²Die erziehungswissenschaftlichen Module sind in **Anlage 2** aufgeführt.

§ 29 Praktika

¹In das Lehramtsstudium eingeordnet sind die Module pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum, das im Lehramt für Gymnasien 5 ECTS-Punkte, in den übrigen Lehramtsstudiengängen 6 ECTS-Punkte umfasst, und das Modul studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum, dem in allen Lehramtsstudiengängen 5 ECTS-Punkte zugeordnet sind. ²In den Studiengängen des Lehramts für Grund- und Haupt-

schulen umfasst das Studium ein zusätzliches studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum. ³Dieses wird im Lehramt an Grundschulen in der Grundschuldidaktik und im Lehramt an Hauptschulen in einem Fach der Fächergruppe im Umfang von 3 ECTS-Punkten abgelegt. ⁴Die für das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums erforderlichen Module sind in **Anlage 3** aufgeführt.

§ 30 Fachstudium

(1) ¹Die Module des Studiums des Unterrichtsfachs, der fachbezogenen Didaktiken einer Fächergruppe der Grund- und Hauptschule sowie der vertieft studierten Fächer (Fachwissenschaften/Fachdidaktiken) ergeben sich aus den jeweiligen Fachstudien- und Prüfungsordnungen. ²Im Rahmen des Freien Bereichs angebotene Module können wahlweise abgelegt werden.

(2) Die im Bereich der Didaktik der Grundschule für alle Fächer abzulegenden Module ergeben sich aus **Anlage 4**.

3. Erwerb des Bachelorgrades

§ 31 Erwerb des Bachelorgrades

(1) ¹Das Lehramtsstudium in den einzelnen Schularten ist so konzipiert, dass mit Ablauf des sechsten Semesters die mit einem Zwei-Fach-Bachelorabschluss nachgewiesene Qualifikation erworben werden kann. ²Aufgrund der bis zum Ende des sechsten Semesters abzulegenden Modulprüfungen nach den Bestimmungen des besonderen Teils und der jeweiligen Fachstudien- und Prüfungsordnung wird je nach Abschlussart auf Antrag der folgende akademische Grad verliehen:

1. Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) in folgenden Studiengängen mit den Fächerkombinationen:

Lehramt an Gymnasien mit der Fächerkombination

- Chemie, Englisch
- Chemie, Geographie

- Deutsch, Englisch
- Deutsch, Französisch
- Deutsch, Geographie
- Deutsch, Geschichte
- Deutsch, Latein
- Deutsch, Mathematik
- Deutsch, Evangelische Religionslehre
- Deutsch, Sozialkunde
- Deutsch, Sport

- Englisch, Französisch
- Englisch, Geographie
- Englisch, Geschichte
- Englisch, Informatik
- Englisch, Italienisch
- Englisch, Latein
- Englisch, Mathematik
- Englisch, Physik
- Englisch, Evangelische Religionslehre
- Englisch, Sozialkunde
- Englisch, Spanisch,
- Englisch Sport
- Englisch, Wirtschaftswissenschaften

- Französisch, Geschichte
- Französisch, Latein
- Französisch, Spanisch

- Geographie, Physik
- Geographie, Wirtschaftswissenschaften

- Geschichte, Latein

- Griechisch, Latein

- Informatik, Wirtschaftswissenschaften

- Latein, Mathematik
- Latein, Evangelische Religionslehre
- Latein, Sport

- Mathematik, Evangelische Religionslehre
- Mathematik, Sport
- Mathematik, Wirtschaftswissenschaften

- Evangelische Religionslehre, Sport

2. Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.) in den folgenden Studiengängen mit den Fächerkombinationen:
Lehramt an Gymnasien mit der Fächerkombination

- Biologie, Chemie
- Informatik, Mathematik
- Informatik, Physik
- Mathematik, Physik

Voraussetzung für die Vergabe des Abschlussgrades ist, dass die Schriftliche Hausarbeit in der Regel im Bereich der Fachwissenschaft, in Ausnahmefällen in der Fachdidaktik angefertigt worden ist.

3. Bachelor of Education (abgekürzt: B. Ed.) in allen übrigen Studiengängen und Fächerkombinationen.

³Die akademischen Grade können auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

(2) ¹Im Studium des Lehramts für Gymnasien sind für den Erwerb des Bachelorgrades bis zum Ende des sechsten Semesters Module im Umfang von 70 ECTS-Punkten je Fach der gewählten Fächerverbindung und 10 ECTS-Punkte für die Schriftliche Hausarbeit vorgesehen. ²Auf die Erziehungswissenschaften und Fachdidaktiken, einschließlich des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums, entfallen 30 ECTS-Punkte, die sich wie folgt aufteilen:

- | | |
|---|--------|
| ○ Allgemeine Pädagogik | 5 ECTS |
| ○ Schulpädagogik | 5 ECTS |
| ○ Psychologie | 5 ECTS |
| ○ 1. Fachdidaktik | 5 ECTS |
| ○ 2. Fachdidaktik | 5 ECTS |
| ○ Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum | 5 ECTS |

(3) Im Studium des Lehramts an Grund-, Haupt- und Realschulen sind für den Erwerb des Bachelorgrades bis zum sechsten Semester 180 ECTS-Punkte aus den 210 ECTS-Punkte umfassenden Modulprüfungen für die jeweilige erste Lehramtsprüfung einschließlich der schriftlichen Hausarbeit vorgesehen.

(4) ¹Der besondere Teil und die Fachstudien- und Prüfungsordnungen können Regelungen hinsichtlich der für den Bachelorabschluss gemäß Absätze 2 und 3 jeweils zu erbringenden Module treffen. ²Die schriftliche Hausarbeit nach § 29 LPO I entspricht in ihren Anforderungen einer Bachelorarbeit und wird im Rahmen der Vergabe eines Bachelortitels entsprechend gewertet.

(5) ¹Im Studium nach Abs. 2 werden Fachnoten gebildet. ²In die Fachnote gehen alle Modulnoten des jeweiligen Fachs mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein, soweit die jeweilige Fachstudien- und Prüfungsordnung keine abweichende Gewichtung vorsieht. ³Die Fachnoten nach Satz 2 sowie die Note der Schriftlichen Hausarbeit gehen mit den in Absatz 2 vorgesehenen ECTS-Punkten gewichtet in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein. ⁴In den übrigen Studiengängen gehen die Modulnoten und die Note der Schriftlichen Hausarbeit mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres jeweiligen Moduls in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein, soweit die jeweilige Fachstudien- und Prüfungsordnung keine abweichende Gewichtung vorsieht. ⁵§ 17 Abs. 1 Satz 6, und Abs. 3 gelten entsprechend.

(6) ¹Wer die für die ersten sechs Semester vorgesehenen Leistungen nach dem Besonderen Teil und der jeweiligen Fachstudien- und Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält auf Antrag ein Zeugnis über einen Bachelorabschluss gemäß Absatz 1 Satz 2, ein Diploma Supplement, ein Transcript of Records und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades. ²Das Bachelorzeugnis und die Urkunde werden auf Antrag bei Vorliegen der erforderlichen Leistungen bereits mit Ablauf des sechsten Semesters ausgestellt. ³Der Antrag auf Verleihung des akademischen Grades muss spätestens ein Jahr nach dem Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung gestellt werden.

(7) ¹Das Zeugnis enthält die Module, Modul- und Fachnoten, Titel und Note der Abschlussarbeit, sofern vorgesehen die Note der abschließenden mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. ²Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Verleihung des akademischen Grades einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie nicht mehr berücksichtigt werden.

III. Teil: Schlussvorschriften

§ 32 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2007/08 ab das Studium aufnehmen. ³Die Studierenden, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung bereits in einem Lehramtsstudien-gang an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg immatrikuliert waren, legen ihre Prüfungen nach der Zwischenprüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg (ZwPO) vom 25. September 1980 (KWMBI II S. 269) und der Lehramtsprüfungsordnung (LPO I) vom 7. November 2002 ab.

Anlage 1: Fächerangebot und Fächerkombinationen

Fach	Gymnasium	Realschule
Biologie	Chemie	Chemie
Chemie	Biologie	Biologie
	Englisch	Englisch
	Geographie	Mathematik
Deutsch		Physik
	Englisch	Englisch
	evangelische Religionslehre	Französisch
		Geographie
	Französisch	Geschichte
	Geographie	Kunst
	Geschichte	Mathematik
	Latein	Musik
	Mathematik	Physik
Sozialkunde	evangelische Religionslehre	
Sport	Sport	
Englisch	Chemie	Chemie
	Deutsch	Deutsch
	evangelische Religionslehre	evangelische Religionslehre
	Französisch	Französisch
	Geographie	Geographie
	Geschichte	Geschichte
	Informatik	Informatik
	Italienisch	Kunst
	Latein	Mathematik
	Mathematik	Musik
	Physik	Physik
	Sozialkunde	Sport
	Spanisch	Wirtschaftswissenschaften
	Sport	
Wirtschaftswissenschaften		
Evangelische Religionslehre	Deutsch	Deutsch
	Englisch	Englisch
	Latein	Mathematik
	Mathematik	Musik
	Sport	
Französisch	Deutsch	Deutsch
	Englisch	Englisch
	Geschichte	Geographie
	Latein	
	Spanisch	
Geographie	Chemie	
	Deutsch	Deutsch
	Englisch	Englisch
	Physik	Französisch
	Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftswissenschaften
Griechisch	Latein	
Geschichte	Deutsch	Deutsch
	Englisch	Englisch
	Französisch	
	Latein	
Informatik	Englisch	Englisch
	Mathematik	Mathematik
	Physik	Physik
	Wirtschaftswissenschaften	Wirtschaftswissenschaften

Hauptschule	Grundschule
Biologie	Biologie
Chemie	Chemie
Deutsch	Deutsch
Englisch	Englisch
evangelische Religionslehre	evangelische Religionslehre
Geographie	Geographie
Geschichte	Geschichte
Informatik	Kunst
Kunst	Mathematik
Mathematik	Musik
Musik	Physik
Physik	Sozialkunde
Sozialkunde	Sport
Sport	

Italienisch	Englisch		
Kunst		Deutsch	
		Englisch	
		Mathematik	
Latein	Deutsch		
	Englisch		
	evangelische Religionslehre		
	Französisch		
	Geschichte		
	Griechisch		
	Mathematik		
	Sport		
Mathematik	Deutsch	Chemie	
	Englisch	Deutsch	
	evangelische Religionslehre	Englisch	
	Informatik	evangelische Religionslehre	
	Latein	Informatik	
	Physik	Kunst	
	Sport	Musik	
	Wirtschafts- wissenschaften		Physik
			Sport
		Wirtschafts- wissenschaften	
Musik		Deutsch	
		Englisch	
		evangelische Religionslehre	
		Mathematik	
		Physik	
		Sport	
Physik	Englisch	Chemie	
	Geographie	Deutsch	
	Informatik	Englisch	
	Mathematik	Informatik	
		Mathematik	
		Musik	
Sozialkunde	Deutsch	Wirtschafts- wissenschaften	
	Englisch		
Spanisch	Englisch		
	Französisch		
Sport	Deutsch	Deutsch	
	Englisch	Englisch	
	Latein	Mathematik	
	Mathematik	Musik	
	evangelische Religion	Wirtschafts- wissenschaften	
Wirtschafts- wissenschaften	Englisch	Englisch	
	Geographie	Geographie	
	Informatik	Informatik	
	Mathematik	Mathematik	
		Sozialkunde	
		Sport	

Anlage 2:

I. Erziehungswissenschaftlicher Bereich

Psychologie:

Modul	Verwendbarkeit	SWS	ECTS	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfungsleistungen
Basismodul Lernprozesse gestalten:		2	5		
Theor. und method. Grundlagen	GS/HS/RS/GY	2V	5	keine	Klausur 90 m
Vertiefungsmodul Lernmerkmale:		6	10		
Entwicklung, soziale Einflüsse, individuelle Unterschiede und Lern- und Verhaltensstörungen	GS/HS/RS GY ab 7. Sem	2V	3	absolviertes Basismodul	Klausur 90 m
Lernprozesse und Lernmerkmale und ihre Erfassung: Vertiefung I	GS/HS/RS	2S	3,5	zeitgleich begonnene/absolvierte V	schriftl. oder mündl. Prüfung
Lernprozesse und Lernmerkmale und ihre Erfassung: Vertiefung II	GY ab 7. Sem	2S	3,5	zeitgleich begonnene/absolvierte V	schriftl. oder mündl. Prüfung

Freier Bereich Psychologie:

Modul	Verwendbarkeit	SWS	ECTS	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfungsleistungen
Schulische Lern- und Veränderungsprozesse: Erfassen, verstehen, beeinflussen	GS/HS/RS	2	5	absolvierte Module im Fach Psychologie	Klausur 90 m

Pädagogik:

Allgemeine Pädagogik:

Modul	Verwendbarkeit	SWS	ECTS	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfungsleistungen**
Allgemeine Pädagogik I		4	5		
VL: Geschichte der Pädagogik	GY/RS/HS/GS	2 SWS	2,5	keine	Klausur (30, 60 oder 90 Minuten) oder mdl. Prüfung (ca. 15 Min.)
VL od. Sem.: Theorien der Erziehung, Werteerziehung, Medienerziehung, Bildungstheorien	GY/RS/HS/GS	2 SWS	2,5	keine	Klausur (30, 60 oder 90 Minuten) oder mdl. Prüfung (ca. 15 Min.) alternativ: Hausarbeit o. Portfolio
Allgemeine Pädagogik II		4	5		
VL: Pädagogische Anthropologie und / oder Sozialisations-theorien	GY/RS/HS/GS	2 SWS	2,5	Pädagogik I (nach Maßgabe der Modulbeschreibung)	Klausur (30, 60 oder 90 Minuten) oder mdl. Prüfung (ca. 15 Min.)
VL od. Sem.: Vertiefung ausgewählter Schwerpunkte		2 SWS	2,5	Pädagogik I (nach Maßgabe der Modulbeschreibung)	Klausur (30, 60 oder 90 Minuten) oder mdl. Prüfung (ca. 15 Min.) alternativ: Hausarbeit o. Portfolio
Allgemeine Pädagogik II (Erlangen)*	GY/RS/HS/GS	4	5		
VL od. Sem.: Theorien der Erziehung, Werteerziehung, Medienerziehung, Bildungstheorien	GY/RS/HS/GS	2 SWS	2,5		Klausur (30, 60 oder 90 Minuten) oder mdl. Prüfung (ca. 15 Min.) alternativ: Hausarbeit o. Portfolio
VL od. Sem.: Vertiefung ausgewählter Schwerpunkte		2 SWS	2,5		Klausur (30, 60 oder 90 Minuten) oder mdl. Prüfung (ca. 15 Min.) alternativ: Hausarbeit o. Portfolio

* Modul für Studierende, die ihr Studium vor Beginn des Wintersemesters 2009/10 aufgenommen haben und bereits Leistungen im Modul Pädagogik I (Erlangen) erbracht haben.

** die jeweilige konkrete Prüfungsart wird im Modulhandbuch bekannt gegeben.

Schulpädagogik:

Modul	Verwendbarkeit	SWS	ECTS	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfungsleistungen
Schulpädagogik I (Erlangen)					
Schulpädagogik 1 (Theorie der Schule / Theorie des Unterrichts)	GY/RS	2V	2,5	keine	Klausur (30-45 m) oder mdl. Prüfung (15-20m)
Schulpädagogik 2 (Planung/Analyse von Lehr-Lern-Prozessen; Bildung, Erziehung, Förderung, Beratung)	GY/RS	2V	2,5	keine	Klausur (30-45 m) oder mdl. Prüfung (15-20m)
Schulpädagogik II (Erlangen)					
Didaktik/Methodik des schulischen Unterrichts	GY/RS	2S	5	keine	Referat, HA oder Klausur zum S
Schulpädagogik I (Nürnberg)					
Theorien der Schule und des Unterrichts	GS/HS/RS	2V 2S 1GK	5	keine	Klausur zur V; Referat, HA, Portfolio oder Klausur zum S
Schulpädagogik II (Nürnberg)	GS/RS	4	5	keine	Klausur zur V; Referat, HA, Portfolio oder Klausur zum S
	HS	4	3	keine	

II. Gesellschaftswissenschaften

Evangelische Religion:

Modul	Verwendbarkeit	SWS	ECTS	Prüfungsleistungen
*Evang. Theologie ohne EvRel (LAEW)				
Teilmodul A oder B oder C		2	2	Klausur oder mündl. Prüfung
Teilmodul A oder B oder C		2	2	regelmäßige Teilnahme
*Evang. Theologie mit EvRel (LAEW)				
Teilmodul A oder B oder C		2	3	HA
Teilmodul A oder B oder C		2	5	LV-übergreifende mündl. Prüfung und regelmäßige Teilnahme
Teilmodul A oder B oder C		2		
<i>*Teilmodule der Gruppe A B C dürfen jeweils nur einmal belegt werden</i>				

Die Dauer der Klausuren beträgt in der Regel 45-90 Minuten, mündliche Prüfungen 20 -30 Minuten.

Katholische Religion:

Modul	Verwendbarkeit	SWS	ECTS	Prüfungsleistungen
Religiöse Aspekte von Erziehung und Bildung A		2	4	
Christliches Menschen- und Gottesbild in ihrer Relevanz für Ethik und Bildung		2 V/S	4	mündl. Prüfung o. Klausur o. HA
Religiöse Aspekte von Erziehung und Bildung B		2	4	
Christentum und Weltreligionen		2 V/S	4	mündl. Prüfung o. Klausur o. HA

Die Dauer der Klausuren beträgt in der Regel 60- 90 Minuten, mündliche Prüfungen 15 -30 Minuten.

Philosophie:

Modul	Verwendbarkeit	SWS	ECTS	Prüfungsleistungen
Phil. 1: Theoretische Philosophie	RS/GS/HS	2	4	Referat/Hausarbeit
Phil. 2: Praktische Philosophie	RS/GS/HS	2	4	Referat/Hausarbeit

Die Dauer der Klausuren beträgt 90 Minuten

Politikwissenschaft:

Modul	Verwendbarkeit	SWS	ECTS	Prüfungsleistungen
Politikwissenschaft I (GESPOL 1)		2PS	4	Referat u. Hausarbeit
Politikwissenschaft II (GESPOL 2)		2PS	4	Referat u. Hausarbeit

Landes- und Volkskunde

Modul	Verwendbarkeit	SWS	ECTS	Prüfungsleistungen
Einführungskurs Volkskunde/ Europäische Ethnologie		2S	4	Klausur

Die Dauer der Klausuren beträgt in der Regel 60- 90 Minuten, mündliche Prüfungen in der Regel 15 -30 Minuten.

Soziologie:

Modul	Verwendbarkeit	SWS	ECTS	Prüfungsleistungen
Soziologie I (GESSOZ 1)		2PS	4	Referat u. Hausarbeit
Soziologie II (GESSOZ 2)		2PS	4	Referat u. Hausarbeit

III. Verpflichtender Hauptschulbereich

Hauptschulpädagogik

Modul	SWS	ECTS	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfungsleistungen
		6		

Sozialpsychologie

Modul	SWS	ECTS	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfungsleistungen
Die Schulklasse als aktives System des Sozialraums – Classroom-Management aus psychosozialer Perspektive		4		

Seminarmodul

Modul	SWS	ECTS	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfungsleistungen
		4		

Anlage 3: Praktika

Die Anlage wird durch Änderungssatzung eingefügt.

Anlage 4: Fach Didaktik der Grundschule

Das Fach **Didaktik der Grundschule** ist in drei Fachbereiche unterteilt: in den allgemein grundlegenden Bereich *Grundschulpädagogik* (3 Module) und in zwei fachlich orientierte Bereiche *Sachunterricht* und *Schriftspracherwerb* (je 2 Module).

Bereich	Modul	SWS	ECTS	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfungsleistungen
Grundschulpädagogik GSP	GSP 1 Einführungsmodul	4 2 SWS V 2 SWS PS	4 2 V 2 PS	keine	gemeinsame Abschlussklausur für V und PS (benotet)
	GSP 2 Aufbaumodul	4 2 SWS PS (Auswahl eines Proseminars aus dem Pflichtbereich) 2 SWS PS (Auswahl eines Proseminars aus dem Pflicht- oder dem Wahlbereich***)	7 4 PS 3 PS	GSP 1	Wahlweise* je: Abschlussklausur, mündliche Prüfung, Portfolio, schriftliche Hausarbeit, Referat, (benotet) (bestanden)
	GSP 3 Vertiefungsmodul	4 Praktikum + 2 SWS PS	6 3 P 3 PS	GSP 1 + 2	Klausur (bestanden)
Ges.	GSP 1 + 2 + 3		17		
Sachunterricht SU	SU 1 Einführungsmodul	3 2 SWS V 1 SWS PS	3 2 V 1 PS	Keine	gemeinsame Abschlussklausur für V und PS (benotet)

Bereich	Modul	SWS	ECTS	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfungsleistungen
	SU 2 Aufbaumodul	4 2 SWS PS (Auswahl eines Proseminars aus dem Pflichtbereich) 2 SWS PS (Auswahl eines Proseminars aus dem Pflicht- oder dem Wahlbereich***)	7 4 PS 3 PS	SU 1	Wahlweise** je: Abschlussklausur, mündliche Prüfung, Portfolio, schriftliche Hausarbeit, Referat,... (benotet) (bestanden)
Ges.	SU 1 + 2		10		
Schriftspracherwerb SSE	SSE 1 Einführungsmodul	3 2 SWS V 1 SWS PS	3 2 V 1 PS	keine	gemeinsame Abschlussklausur für V und PS (benotet)
	SSE 2 Aufbaumodul	4 2 SWS PS (Auswahl eines Proseminars aus dem Pflichtbereich) 2 SWS PS (Auswahl eines Proseminars aus dem Pflicht- oder dem Wahlbereich***)	7 4 PS 3 PS	SSE 1	wahlweise** je: Abschlussklausur, mündliche Prüfung, Portfolio, schriftliche Hausarbeit, Referat,... (benotet) (bestanden)
Ges.	SSE 1 + 2		10		

*Die Dauer der Klausuren beträgt 60 – 90 Minuten

** Über die Art der Prüfungsleistung entscheidet der Dozent der jeweiligen Veranstaltung.

*** Im Aufbaumodul GSP 2, SU 2 und SSE 2 sind jeweils ein **benotetes** Proseminar aus dem Pflichtbereich und ein **bestandenes** Proseminar aus dem Wahlbereich nachzuweisen.

Alternativ können auch zwei Proseminare aus dem Pflichtbereich belegt werden, wovon eines **benotet sein muss**. Das zweite Proseminar aus dem Pflichtbereich gilt mit **bestanden** als belegt.

PS = Proseminar

V = Vorlesung